

# Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Saxeten

erlässt, gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998<sup>1</sup> sowie Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallverordnung vom 11. Februar 2004<sup>2</sup>, folgendes

## ABFALLREGLEMENT:

---

### I. Allgemeines

- Aufgaben der Gemeinde **Art. 1**<sup>1</sup> Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.
- <sup>2</sup> Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG)<sup>3</sup>, seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.
- <sup>3</sup> Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über
- a die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG),
  - b kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG),
  - c die Bauabfälle (Art. 14 AbfG),
  - d die tierischen Abfälle (Art. 15 AbfG),
  - e die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG).
- <sup>4</sup> Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.
- <sup>5</sup> Sie meldet dem GSA
- a Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist,
  - b Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 AbfG.
- <sup>6</sup> Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.
- Fachstelle **Art. 2** Der Gemeinde obliegt die technische und administrative Leitung der Abfallentsorgung (Art. 29 Abs. 4 AbfG).
- Information **Art. 3**<sup>1</sup> Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.
- <sup>2</sup> Sie informiert über die Abgabestelle sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle.

Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere

---

<sup>1</sup> BSG 170.11

<sup>2</sup> BSG 822.111

<sup>3</sup> BSG 822.1

Regelungen wie die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Verbote

Art. 4 <sup>1</sup> Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.

<sup>2</sup> Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht<sup>4</sup>.

<sup>3</sup> Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

## II. Entsorgung

### 1. Siedlungsabfälle

Begriff

Art. 5 Als Siedlungsabfälle gelten:

- a Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- b in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);
- c dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben;
- d die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Art. 7).

Benützungspflicht

Art. 6 <sup>1</sup> Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben.

<sup>2</sup> Vorbehalten sind Artikel 8 (Kompostieren) und Artikel 17 (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben).

Separatsammlung

Art. 7 <sup>1</sup> Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier,
- Altglas,
- Altmetall, Aluminium, Weissblech,
- Textilien und
- weitere, vom Gemeinderat bestimmte Abfälle.

<sup>2</sup> Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Gemeinde zu erfolgen.

Kompostierung

Art. 8 Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

---

<sup>4</sup> Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung (Art. 26a).

- Sammlung des Hauskehrichts
- a. Behälter und Gebinde
- Art. 9 <sup>1</sup> Der Hauskehricht ist in den AVAG-Säcken im Containeranhänger beim Milchhüsi zu deponieren.
- <sup>2</sup> Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 18 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln im Containeranhänger beim Milchhüsi zu deponieren.
- <sup>3</sup> Für Gartenabfälle sind offene Körbe oder Kessel zugelassen
- b. Abfuhrtage, Bereitstellung
- Art. 10 <sup>1</sup> Der Hauskehricht kann laufend im Containeranhänger beim Milchhüsi deponiert werden.
- <sup>2</sup> Der Container wird bei Bedarf entleert.
- <sup>3</sup> Sammlungen und Sammelstelle für separat gesammelte Abfälle werden veröffentlicht.
- c. Ausschluss von der Abfuhr
- Art. 11 <sup>1</sup> Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:
- a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
  - b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
  - c Bauabfälle;
  - d Metzgerei- und Schlachtabfälle;
  - e gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle.
- <sup>2</sup> Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b - e sind vom Besitzer selbst, vorschriftsgemäss zu beseitigen.
- Sperrgut
- a. Begriff
- Art. 12 <sup>1</sup> Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 7 zugeführt werden können:
- a metallisches Altmaterial;
  - b grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
  - c grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).
- <sup>2</sup> Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.
- <sup>3</sup> Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.
- b. Abfuhr
- Art. 13 Das Sperrgut ist vom Inhaber selbst vorschriftsgemäss zu beseitigen.
2. Bauabfälle
- Art. 14 Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach Artikel 14 des Abfallgesetzes.
3. Ausgediente Sachen
- Art. 15 Die Entsorgung von ausgedienten Sachen richtet sich nach Artikel 16 des Abfallgesetzes.
4. Tierkörper
- Art. 16 <sup>1</sup> Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

<sup>2</sup> Einzelne Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.<sup>5</sup>

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

5. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

Art. 17 <sup>1</sup> Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind nach Weisungen des Gemeinderates zu beseitigen.

<sup>2</sup> In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,

- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr;
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

6. Sonderabfälle

Begriff

Art. 18 Als Sonderabfälle gelten die in der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführten Abfälle.

Pflichten der Besitzer

Art. 19 <sup>1</sup> Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.

<sup>2</sup> Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen.

Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen

Art. 20 <sup>1</sup> Die Gemeinde betreibt für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen.

<sup>2</sup> Weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen (Medikamente, Chemikalien, Farbreste, Pflanzenschutzmittel und dergleichen aus Haushalt, Garten und Hobby) sind anlässlich der jährlich stattfindenden regionalen Sammlung in Interlaken abzugeben.

<sup>3</sup> Das Gewerbe darf nicht-branchenübliche Sonderabfälle in Mengen, wie sie im Haushalt üblich sind, abgeben.

<sup>4</sup> Die Gemeinde informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Sammelstellen und -aktionen sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken, Fachhandel) für Sonderabfälle aus Haushaltungen.

Benzin-/Ölabscheider

Art. 21 Die Gemeinde organisiert die Leerung der nicht gewerblichen Schlammsammler und Benzin-/Ölabscheider. Die Kosten für die Leerung gehen z.L. der Auftraggeber.

---

<sup>5</sup> Gemäss Artikel 16 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP)

### III. Weitere Bestimmungen

Öffentliche Abfallbehälter Art. 22 <sup>1</sup> Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

<sup>2</sup> Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Übertragung von Aufgaben Art. 23 Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

### IV. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung Art. 24 <sup>1</sup> Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benützer,
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften,
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall, etc.).

<sup>2</sup> Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren Art. 25 Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Gebührentarif Art. 26 Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif.<sup>6</sup> Dieser regelt

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren,
  - die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen,
  - die Gebührenschildner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.
-

## V. Schlussbestimmungen

- Vollzug Art. 27 <sup>1</sup> Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.  
<sup>2</sup> Bei Bauten, Anlagen und Vorkehrungen, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 BauG. Verfügungen erlässt die Fachstelle.
- Rechtspflege Art. 28 <sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.  
<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.
- Widerhandlungen Art. 29 <sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.  
<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.
- Ausführungsbestimmungen Art. 30 Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.
- Inkrafttreten Art. 31 <sup>1</sup> Das Reglement tritt rückwirkend auf den 01.01.2006 in Kraft.  
<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung Saxeten, vom 16. Juni 2006.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Die Gemeindegeschreiberin:

### Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindegeschreiberin bescheinigt, dass das Abfallreglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Saxeten öffentlich aufgelegt wurde. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Saxeten, 18. Juli 2006

Die Gemeindegeschreiberin:

## Gebührentarif zum Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Saxeten

erlässt gestützt auf Artikel 26 des Abfallreglements vom 16.06.2006  
folgenden

### GEBÜHRENTARIF

---

#### I. Wohnungen/Alpbetriebe/Weidhäuser/Gewerbebetriebe

Gebührenart Art. 1 Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus Wohnungen, Alpbetrieben, Weidhäusern und Gewerbebetrieben setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder Markengebühr.

a) Grundgebühr Art. 2<sup>1</sup> Von jeder Wohnung, jedem Alpbetrieb, jedem Weidhaus und jedem Gewerbe, ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.

<sup>2</sup> Die Grundgebühr wird jährlich erhoben und beträgt:

pro Wohnung	Fr. 80.00 bis Fr. 240.00
pro Alpbetrieb	Fr. 40.00 bis Fr. 120.00
pro Weidhaus <sup>a/b</sup>	Fr. 40.00 bis Fr. 150.00
pro Gewerbe	Fr. 80.00 bis Fr. 240.00

<sup>a</sup> Als Weidhaus wird jenes Gebäude bezeichnet welches mit einem Ökonomiegebäude in Verbindung steht.

<sup>b</sup> Sofern keine Vermietung an Dritte erfolgt, wird die Grundgebühr bei Landwirten mit Betriebszentrum in der Gemeinde Saxeten mit der jeweiligen Gewerbe-Grundgebühr abgegolten.

b) Sackgebühr

Bemessungsgrundlagen Art. 3<sup>1</sup> Die Sackgebühr wird durch die AVAG pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

<sup>2</sup> Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

c) Markengebühr Art. 4<sup>1</sup> Nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind mit, der Grösse entsprechenden, Gebührenmarken zu versehen.

<sup>2</sup> Die Ansätze für die Markengebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

## II. Gewerbe

### Definition

Art. 5 <sup>1</sup> Als Gewerbebetriebe gelten sämtliche Gewerbe-, Dienstleistungs-, Industrie-, sowie Landwirtschaftsbetriebe.

<sup>2</sup> Als Landwirtschaftsbetriebe gelten Betriebe, welche vom Kanton Direktzahlungen erhalten.

### Bemessungsgrundlagen

Art. 6 <sup>1</sup> Das Gewerbe wird gleich wie die Haushaltungen behandelt.

<sup>2</sup> Wird die gewerbliche Tätigkeit in Räumen ausgeübt, für die bereits eine Gebühr nach Artikel 2 bezahlt wird, wird keine weitere Grundgebühr erhoben.

### Direktlieferung

Art. 7 Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

## III. Gemeinsame Bestimmungen

### Gebührenansätze

Art. 8 Der Gemeinderat setzt die Ansätze der Grundgebühren fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung des Gebührenrahmens (Art. 2 Abs. 2).

### Vereinbarung

Art. 9 <sup>1</sup> Die Gemeinde beauftragt die AVAG, mit einem geeigneten Unternehmen eine Vereinbarung abzuschliessen. Diese regelt insbesondere:

- den Vertrieb, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke und Gebührenmarken,
- die Verkaufspreise,
- die Ablieferung der Gebühren und
- die Entschädigung für den Vertrieb.

<sup>2</sup> Die Säcke und Gebührenmarken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

<sup>3</sup> Das Unternehmen (Abs. 1) schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungsbedingungen ab.

### Ausschluss von der Abfuhr

Art. 10 Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.

### Sperrgutgebühr

Art. 11 Die Aufwendungen für die Sperrgutabfuhr werden über Sperrgutmarken finanziert. Die Ansätze werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.



Sammelstellen und -aktionen	<p><u>Art. 12</u> Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alteisen etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Gewerbe bis max. 10 kg oder 10 l Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben.</p>
Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	<p><u>Art. 13</u> <sup>1</sup> Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben.</p> <p><sup>2</sup> Für Verfügungen wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben.</p> <p><sup>3</sup> Der Stundenansatz nach Abs. 1 + 2 richtet sich nach dem im Gebührentarif der Einwohnergemeinde festgelegten Ansatz der Aufwandgebühr.</p> <p><sup>3</sup> Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.</p>
Bezug	<p><u>Art. 14</u> <sup>1</sup> Die Grundgebühr wird beim Liegenschaftseigentümer erhoben. Sie wird jeweils am 1. Januar fällig und ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.</p> <p><sup>2</sup> Sack-, Markengebühren werden beim Abfallinhaber erhoben.</p> <p><sup>3</sup> Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.</p> <p><sup>4</sup> Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.</p> <p><sup>5</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet zuzüglich Inkassospesen.</p>
Inkrafttreten	<p><u>Art. 15</u> <sup>1</sup> Dieser Tarif tritt auf den 01.01.2006 in Kraft.</p> <p><sup>2</sup> Der Tarif vom 25. Juni 1993 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.</p>

So beschlossen und genehmigt an der Gemeindeversammlung Saxeten, vom 16. Juni 2006.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Die Sekretärin:

### **Auflagezeugnis**

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass der Gebührentarif 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Saxeten öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Saxeten, 18. Juli 2006

Die Gemeindeschreiberin:

## Inhaltsverzeichnis

### Abfallreglement

	Seite
<b>I. Allgemeines</b>	<b>1</b>
Aufgaben der Gemeinde	1
Fachstelle	1
Information	1
Verbote	2
<b>II. Entsorgung</b>	<b>2</b>
1. Siedlungsabfälle	2
Begriff	2
Benützungspflicht	2
Separatsammlung	2
Kompostierung	2
Sammlung des Hauskehrichts	3
Sperrgut	3
2. Bauabfälle	4
3. ausgediente Sachen	4
4. Tierkörper	4
5. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben	4
6. Sonderabfälle	4
Begriff	4
Pflichten der Besitzer	4
Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen	4
Benzin-/Ölabscheider	5
<b>III. Weitere Bestimmungen</b>	<b>5</b>
öffentliche Abfallbehälter	5
Übertragung von Aufgaben	5
<b>IV. Finanzierung</b>	<b>5</b>
Finanzierung der Abfallentsorgung	5
Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	6
Gebührentarif	6
<b>V. Schlussbestimmungen</b>	<b>6</b>
Vollzug	6
Rechtspflege	6
Widerhandlungen	6
Ausführungsbestimmungen	6
Inkrafttreten	6
<b>Gebührentarif für Gemeinden mit regionalen Kehrichtsäcken und - marken</b>	<b>9</b>